



Beitragsordnung: Österreichischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden

Gültigkeit: Kalenderjahr 2026

Aufnahmegebühr:

Einmaliger Beitrag in der Höhe von € 100,00.

Dieser Betrag wird mit der positiven Entscheidung der Aufnahme fällig und wird gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag verrechnet.

Bei Erlöschung der Mitgliedschaft beim ÖFHF wird dieser Betrag nicht rückerstattet.

Mitgliedsbeitrag:

1) Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder des ÖFHF (Logo/Stimmrecht):

- a. Für **Hersteller, Generalimporteur, Händler** von Produkten, welche bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden zum Einsatz kommen:
€ 3.108,00.- pro Kalenderjahr
- b. Für **Verarbeiter, Innungen** von Produkten, welche bei vorgehängte hinterlüftete Fassaden zum Einsatz kommen:
 - bis 10 MA € 428,00
 - bis 29 MA € 855,00
 - mehr als 30 MA € 1.557,00.- pro Kalenderjahr (und Innungen)
- c. Für **Sachverständige, Architekten, Planer (freiwillig bei Wunsch auf Stimmrecht)**
€ 428,00 pro Kalenderjahr

2) Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder des ÖFHF (Logo ja/Stimmrecht nein/ohne Indexanpassung):

- a. Institutionen, Verbände kostenlos
- b. Architekten, Planer € 100,00 pro Kalenderjahr
- c. Sachverständige € 100,00 pro Kalenderjahr

3) Für fördernde Mitglieder mindestens (Logo/Stimmrecht nein):

€ 428,00 pro Kalenderjahr

Preisanpassung:

Die jährliche Preisanpassung erfolgt nach dem Baukostenindex laut Statistik Austria: Gruppe Wohnhaus- und Siedlungsbau/ Baumeisterarbeiten, gerundet auf ganze Eurowerte.

Zahlung:

Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.



Erst nach Zahlungseingang auf das Konto des ÖFHF ist die Mitgliedschaft gültig, bzw. wird das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Generalversammlung wirksam.

Bei einem Beitritt während eines laufenden Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag aliquot der verbleibenden Monate verrechnet, wobei der Beitrittsmonat nicht verrechnet wird

Kündigung gemäß der Statuten:

§ 3 Mitgliedschaft

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- b. Vereinsseitig endet die Mitgliedschaft durch
 - Ausschluss aus wichtigem Grund
 - Streichung

Sonstiges:

Nach positiver Aufnahmebeurteilung und Zahlungseingang der Vorschreibung am Konto des ÖFHF sind Mitglieder berechtigt das Logo des österreichischen Fachverbandes auf dem Briefpapier und sonstigen Schriftstücken zu verwenden. (Das gilt nicht für fördernde Mitglieder)

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft im ÖFHF ist die Verwendung dieses Logos untersagt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der weiteren Jahresbeiträge werden laut gültigen Statuten des ÖFHF (§ 12) von der Generalversammlung festgesetzt.

Umlagen und Umlageverfahren bedürfen entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung, bzw. der Zustimmung der Mitglieder.

Rohrbach, im Jänner 2026